

tigung der Verrechnung des Wassergehaltes und des Schwarzbesatzes zu verstehen. Bruchteile von Prozenten unter 0,5 bleiben unberücksichtigt, ab 0,5 werden auf volles Prozent aufgerundet.

(4) Werden zwischen den Landwirtschaftsbetrieben oder anderen⁷ Betrieben und den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft Dienstleistungsverträge zur Durchführung von Aufbereitungsarbeiten (Reinigung und Sortierung) abgeschlossen, die der Qualitätserhöhung der Körnerfrüchte und der Sicherung der in den Standards geforderten Normen dienen, sind für die Aufbereitung folgende Kosten zu berechnen:

	Brotgetreide und Industrie- gerste	Braugerste	Industrie- hafer
bei einem Auf- bereitungsgang	4,30 Mf	6,90 M/t	5,60 M/t
bei zwei Auf- bereitungsgängen	8,60 M/t	13,80 M/t	11,20 M/t
bei drei Auf- bereitungsgängen	12,90 M/t	20,70 M/t	16,80 M/t

Bei der Entgegennahme von Körnerfrüchten zur Aufbereitung als Dienstleistung ist zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft und den Landwirtschaftsbetrieben oder anderen Betrieben die Anzahl der Aufbereitungsgänge zu vereinbaren.

(5) Speisetrockenhülsenfrüchte, die den Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nach den Standards nicht entsprechen, aber noch aufbereitungswürdig sind, können als Rohware abgenommen und zu Lasten des Lieferers aufbereitet werden. In diesem Fall ist der Anteil an Speisetrockenhülsenfrüchten nach Güteklassen gemäß dem Standard festzustellen und entsprechend den Erzeugerpreisen der Anlage 2 zu bezahlen. Für die Aufbereitung werden 16,— M/t an Aufbereitungskosten berechnet.

(6) Ölsaaten, die den in den Standards festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, können als Rohware abgenommen und zu Lasten des Lieferers aufbereitet werden. Die Aufbereitungskosten sind zu den Bedingungen für Industriehafer gemäß Abs. 4 zu berechnen.

(7) Für die Aufbereitung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten ist als Schwundabgeltung ein Abzug von 1% von der angelieferten Menge vorzunehmen.

§ 8

Kosten bei gemeinsamen Investitionen

Die in den §§ 5, 6 und 7 festgelegten Kosten für Lagerung, Reinigung und Aufbereitung von Körnerfrüchten können bei gemeinsamen Investitionen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft mit dem Ziel einer Kostensenkung gesondert vereinbart werden.

§ 9

Preiszuschläge

(1) Für feine Braugerste und Ausstichgerste, die den in den Standards festgelegten Qualitätsbestimmungen entsprechen, sind folgende Preiszuschläge dem Erzeuger zu zahlen:

für feine Braugerste	15,— M/t
für Ausstichgerste	20,— M/t

(2) Für die Getreidearten Roggen und Weizen, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenverkauf von Mischfuttermitteln geliefert werden, ist ein Preiszuschlag in Höhe von 15,— M/t zu zahlen, sofern diese neben den Qualitätsmerkmalen des Standards nachstehende Qualitätswerte aufweisen:

Vollkornanteil bei Weizen
mindestens 90 % und darüber (über 2,2 mm)
Schwarzbesatz nicht über 2 %

Vollkornanteil bei Roggen
mindestens 85 % und darüber (über 2,0 mm)
Schwarzbesatz nicht über 2 %.

(3) Für Getreide zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenverkauf von Mischfuttermitteln, das bei Einhaltung der Gütekmale des Standards und mit einem Wassergehalt bis zu 16% vom Landwirtschaftsbetrieb oder anderen Betrieb geliefert wird, ist ein Preiszuschlag in Höhe von 10,— M/t zu zahlen.

§ 10

Gültigkeit der Erzeugerpreise bei Importlieferungen

(1) Die in dieser Anordnung festgesetzten Erzeugerpreise gelten auch für Importe der im § 1 genannten Erzeugnisse. Die Preisregelung für die in dieser Anordnung nicht erfaßten Importe von pflanzlichen Erzeugnissen erfolgt weiterhin durch gesonderte Preisbewilligungen.

(2) Die §§ 5, 6 und 7 sowie die Absätze 2 und 3 des § 9 gelten nicht für Importlieferungen.

§ 11

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Preisverordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen - (GBl. II S. 718)